



**Bebauungsplan "1. Änderung Otto-Wels-Straße" – Gemarkung Weiterstadt  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1  
BauGesetzbuch (BauGB) und des Plangeltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7  
BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 8. März 2018 der Aufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ – Gemarkung Weiterstadt zum Zwecke der Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die durch Teilung eines Grundstück entstandenen Gegebenheiten zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Weiterstadt Flur 2, Flurstücke Nr. 523/3, 523/5, 523/6, 524/1, 525/1, 525/2, 526, 527, 528, 529, 530, 531/1, 531/2, 532, 533/4, 533/5, 533/6, 533/8 und 533/9 (gesamter Geltungsbereich des Ursprungsplanes).

In der gleichen Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 10. Januar 2018 einschließlich der zugehörigen Begründung als Auslegungsentwurf anerkannt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 2. Mai 2018 bis einschließlich 4. Juni 2018 bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, vor dem Zimmer 318, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:  
montags, dienstags, donnerstags von 8:00 – 12:30 und 13:30 – 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 – 12:00 Uhr.

Bei der oben genannten Stelle kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Telefonische Anfragen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan richten Sie bitte an 06150/400-3101.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für den Magistrat  
Ralf Möller, Bürgermeister

